

Steuer & Recht

Teure Fehler im eBay-Shop Besser im Vorfeld absichern!

☛ Eine Entscheidung des Landgerichts Bochum (Beschluss vom 20.04.2009, Az.: I-14 O 92/09) macht deutlich, wie folgenschwer und letztlich kostspielig Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften im Bereich des E-Commerce-Rechts sein können, wenn der Betreiber eines eBay-Shops insoweit seine „Hausaufgaben“ nicht gemacht hat. Dabei löst bereits eine einzige Inanspruchnahme eines Mitbewerbers in aller Regel höhere Kosten aus, als für die Überprüfung des Shops auf Rechtsicherheit anfallen. Im Falle des LG Bochum waren für den abgemahnten und gerichtlich in Anspruch genommenen eBay-Shopbetreiber insgesamt Kosten i. H. v. rund 5.000 Euro für den eigenen Anwalt, den gegnerischen Anwalt und an Gerichtskosten aufzubringen. In der Sache wurde dem Shopbetreiber gerichtlich konkret aufgegeben, künftig

1. innerhalb der Widerrufsbelehrung darüber zu informieren, dass der Unternehmer das Risiko der Rücksendung trägt,
2. innerhalb der Widerrufsbelehrung darüber zu informieren, dass die Widerrufsfrist nicht vor der Erfüllung der eigenen, fernabsatzrechtlichen Informationspflichten zu laufen beginnt,
3. innerhalb der Widerrufsbelehrung darüber zu informieren, dass eine Verschlechterung der Ware, die durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme der Sache entstanden ist, bei einer Wertersatzpflicht wegen Verschlechterung außer Betracht bleibt, wenn der Verbraucher nicht bis zum Vertragsschluss auf diese Rechtsfolge und die Möglichkeit, sie zu vermeiden, hingewiesen worden ist,
4. innerhalb der Widerrufsbelehrung die folgende Klausel nicht mehr zu verwenden:
„Im Falle des Widerrufs hat der Kunde die Kosten für die Rücksendung zu tragen, wenn die gelieferte Ware der bestellten entspricht und wenn der Preis der zurückzusendenden Ware einen Betrag von € 40,00 nicht übersteigt oder wenn der Kunde bei einem höheren Preis der Ware zum Zeitpunkt des Widerrufs noch nicht die Gegenleistung oder eine vertraglich vereinbarte Teilzahlung erbracht hat.“
wenn eine entsprechende Regelung nicht gesondert vertraglich vereinbart wurde,
5. innerhalb der Widerrufsbelehrung keine Telefonnummer mehr anzugeben,



*Rechtsanwalt und Fachanwalt für
Informationstechnologierecht (IT-
Recht) Christian Welkenbach*

Autor/Quelle

Der Beitrag wurde vom Mainzer
Rechtsanwalt Christian Welkenbach
(Res Media Kanzlei für IT- und
Medienrecht www.res-media.net)
zur Verfügung gestellt.

Rechtsanwalt Welkenbach ist
Spezialist für IT- Recht, Internetrecht
und Gewerblichen Rechtsschutz,
hält regelmäßig Fachvorträge zu IT-
und internetrechtlichen Themen
und schreibt entsprechende
Fachbeiträge, u. a. online über
www.blog-it-recht.de und
www.blog-markenrecht.de.

6. innerhalb der Widerrufsbelehrung Angaben zum Erstattungszeitpunkt des Unternehmers zu machen,
7. keinen Auslandsversand mehr anzubieten, ohne vollständig über anfallende Versandkosten für den Versand außerhalb Deutschlands zu informieren,
8. mit dem Hinweis „100 % Original Ware“ nicht mehr zu werben,
9. mit dem Hinweis „Verkäufer trägt die Gebühren“ nicht mehr zu werben,
10. keinen pauschalisierten Schadensersatz mehr zu vereinbaren, ohne dem anderen Vertragsteil ausdrücklich den Nachweis eines geringeren Schadens zu gestatten, sowie keinen pauschalisierten Schadensersatz mehr zu vereinbaren, der den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden übersteigt,
11. darüber zu informieren, ob der Vertragstext nach dem Vertragsschluss vom Unternehmer gespeichert wird und ob er dem Kunden zugänglich ist.

Der Mitbewerber hatte sich den Shop seines Konkurrenten wahrlich genau angesehen. Der Streitwert wurde auf 20.000 Euro festgesetzt. Auch wenn die beanstandeten Formulierungen z. T. von anderen Gerichten nicht als Wettbewerbsverstoß angesehen werden, bleibt stets ein Restrisiko, soweit eigene Formulierungen gewählt werden, die juristisch nicht nach dem neuesten Stand der Rechtsprechung validiert wurden.

Angesichts der „wachsamen“ Mitbewerber ist jedem Betreiber eines eBay-Shops daher dringend zu raten, seinen Shop so schnell wie möglich auf Rechtssicherheit überprüfen zu lassen, um solche unnötigen Kosten zu vermeiden. Im Zuge einer solchen Überprüfung werden nicht nur die AGB des Händlers überarbeitet, sondern auch die sonstigen rechtlichen Hinweise, z. B. im Rahmen des Impressums und der einzelnen Angebotsseiten an die gesetzlichen Anforderungen angepasst. Je nach Handelsware bestehen zudem branchenspezifische Informationspflichten (z. B. für Lebensmittel oder Elektrogeräte), die entsprechend umzusetzen sind.

Sollte trotz einer umfassenden Überprüfung der Internetpräsenz eine Abmahnung erhoben werden, z. B. wegen der Verletzung eines fremden Markenrechts, sollte so schnell wie möglich anwaltliche Unterstützung eines Spezialisten eingeholt werden, der das weitere Vorgehen empfehlen kann. Häufig lassen sich in dem eBay- oder Online-Shop des Mitbewerbers ebenfalls Wettbewerbsverstöße feststellen, die bei dieser Gelegenheit in die Gegenrichtung abgemahnt werden können. Auf diese Weise lässt sich eventuell zumindest eine einvernehmliche Gesamteinigung mit einer günstigeren Kostenfolge erzielen. ■ ■